

Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg ab 01.01.2015

Wenn es brennt, retten Rauchmelder Leben. Deshalb sind die Warngeräte künftig in Baden-Württemberg Pflicht. Das hat der Landtag beschlossen.

Jedes Jahr sterben in Baden-Württemberg etwa 50 Menschen bei Bränden. Die meisten von ihnen werden nachts im Schlaf vom Feuer überrascht. Im Schlaf bemerken sie nicht, dass ein Feuer ausgebrochen ist. 95 Prozent der Brandtoten fallen nicht den Flammen zum Opfer, sondern sterben an einer Rauchvergiftung. Schon nach wenigen Atemzügen können die inhalierten Brandgase tödlich sein.

Viele dieser Opfer können vermieden werden, wenn Wohnungen mit Rauchmeldern ausgestattet wären. Denn Rauchmelder lösen schnell nach Ausbruch eines Brandes Alarm aus und warnen mit einem schrillen lauten Ton vor der tödlichen Gefahr.

Deshalb wurde nun auch in Baden-Württemberg die Rauchmelderpflicht eingeführt. Der Landtag hat eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung beschlossen.

Für wen gilt die Rauchmelderpflicht?

Schlafräume - auch Gästezimmer und Kinderzimmer – sowie Rettungswege innerhalb der Wohnung müssen künftig mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Die Rauchmelderpflicht besteht in Miet- und Eigentumswohnungen, aber auch in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Beherbergungsbetrieben wie etwa Hotels. Für die Ausstattung der Räume mit Rauchmeldern ist der Eigentümer zuständig.

Ab wann gilt die Rauchmelderpflicht?

Neubauten müssen ab sofort mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Für bestehende Wohnungen und für Sondergebäude wie Pflegeheime oder Hotels gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014. Damit müssen ab 2015 alle Wohnungen in Baden-Württemberg mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet sein.

Was kosten die Rauchmelder?

Die Kosten für einen Rauchmelder liegen bei etwa € 10,00 - € 30,00. Oftmals werden auch Sets mit mehreren Rauchmeldern angeboten. Dies ist eine angemessene Investition, wenn es darum geht Menschenleben zu retten. Rauchmelder sind in jedem Bau- und Elektronikfachmarkt oder beim Fachbetrieb erhältlich. Empfehlenswert sind hierbei in jedem Fall hochwertige Modelle mit 10-Jahres-Batterien.

Quelle: baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/rauchmelder-retten-leben/

Zur Information

Auszug aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg zum maßgeblichen § 15, Abs. 7:

(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Zusammenfassung:

Einbaupflicht besteht

- für Neu- und Umbauten: ab 23.07.2013
- für bestehende Gebäude: bis 31.12.2014

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in jedem

- Aufenthaltsraum, in dem bestimmungsgemäß Personen schlafen
- Rettungsweg von solchen Aufenthaltsräumen in das Treppenhaus

Verantwortlich

- für den Einbau: der Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

EUGEN HAAS IMMOBILIEN-GMBH